

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An ALLE Einrichtungen
in THÜRINGEN**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK-Landesverband Mitte, Regionalvertretung Thüringen
- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. für die Ersatzkassen

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen
FW

Datum
18. Dezember 2020

Doku-Nr.

Aktuelle Information zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die aktuellen und verbindlichen Änderungen des Gesetzgebers aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie **zur Abrechnung** der außerordentlichen **Aufwendungen für Corona Tests**.

Der Gesetzgeber hat kurzfristig das abgestimmte Antragsformular geändert, aktualisiert und veröffentlicht.

Für die Umsetzung gelten weiterhin die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV).

Die Festlegungen **und das aktualisierte Antragsformular** stehen Ihnen wie gewohnt zum Download **auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes**

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass ab sofort ausschließlich nur das auf der Internetseite des GKV-SV veröffentlichte Antragsformular verwendet werden darf. Andere Formulare werden nicht akzeptiert.

Anbei nochmals eine kurze Verfahrenserklärung für Sie zur Kenntnisnahme:

Gemäß Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, gerichtet an die unteren Gesundheitsbehörden zum Vollzug des § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung — TestV) vom 30. November

weiter siehe Seite 2

2020 ist die Durchführung und Abrechnung der Testung grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die Ziffer III des o.g. Erlasses besagt:

„1. Jede Einrichtung und jedes Unternehmen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV hat der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (zuständiges Gesundheitsamt) ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept gemäß § 6 Absatz 3 TestV im Rahmen der Antragstellung, um monatlich bestimmte Mengen an PoC-Antigen-Tests im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 TestV in eigener Verantwortung beschaffen und einsetzen zu können, vorzulegen.

2. Entspricht das vorgelegte Testkonzept im Wesentlichen dem in der Anlage veröffentlichten Musterkonzept, gilt es 14 Tage nach Eingang beim zuständigen Gesundheitsamt als genehmigt, sofern eine Feststellung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 TestV in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist.

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV vorgesehenen Mengen sind einzuhalten. Als Nachweis gilt die Eingangsbestätigung des Gesundheitsamtes. Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, den Vorlagepflichtigen den Eingang zu bestätigen.“

Inhaltliche Fragen zur Auslegung der o.g. Verordnung des Landes Thüringen sind grundsätzlich an das Thüringer Ministerium für ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE, Abteilung 4 zu stellen. Bitte nutzen Sie dafür folgende Kontaktadresse:

Mail: VZ.AL4@tmasqff.thueringen.de.

Wenn Sie die ordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, können Sie ab sofort das ausgefüllte aktuelle Formular zur Abrechnung der Leistung an die bekannten E-Mail-Postfächer einreichen:

- **AOK PLUS** unter erstattungsantragpar150abs3sgbXI@plus.aok.de
für die Landkreise: Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land.
- **BKK VBU** unter pflege.corona@bkk-vbu.de
für die Stadt: Erfurt
- **Techniker Krankenkasse** unter Pflege-Rettungsschirm@tk.de
für die Landkreise: Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Freundliche Grüße



Frank Wilde
Leiter Grundsatz Verträge Pflege/HKP